

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

Neufassung

Dornstetten, den 31. März 2006



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 09.10.1971 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Horb unter Reg.-Nr.: VR 100 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Dornstetten e. V.
3. Sitz des Vereins ist in 72280 Dornstetten.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein macht sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bund e. V. (WTB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres und endet am 31.12.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine) sein.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. **Passive Mitglieder** sind Förderer des Vereins.
4. **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. **In der Ausbildung befindliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung sind oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
6. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

7. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der, durch diese Satzung und Ordnungen, befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Bei der Annahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7

Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss eines Ausschlusses steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Passive Mitglieder dürfen die, für die Sportausübung vorgesehenen, Einrichtungen bis zu fünfmal im Jahr, bei Bezahlung einer Platzmiete benutzen.
4. Jedes, über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
6. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe, der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

§ 9

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Bezahlung befreit werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

§ 10

Zusammensetzung von Organen und Ausschüssen

Das Verhältnis männlicher zu weiblicher Besetzung sollte der Mitgliederstruktur des Vereins entsprechen.

§ 11

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzungen für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes, ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder vom Vorstandsgremium durch die Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Jahresberichte eines Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes oder Vorstandsgremiums
 - Wahl oder Bestätigung der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - Behandlung der Anträge
5. Anträge von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen. Ein solcher Antrag darf keine satzungsändernde Wirkung haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter vollendetem 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Versammlung muss in diesem Fall binnen 4 Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§ 14

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Anstelle eines 1. und 2. Vorsitzenden können bis zu 4 gleichrangige Vorsitzende in ein Vorstandsgremium gewählt werden.
Sie können auch in einer anderen Funktion im erweiterten Vorstand beteiligt sein.
2. Die genannten Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter und sind einzelvertretungsberechtigt.
Dies gilt im Innenverhältnis aber nur für den konkreten Aufgabenbereich.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

3. Den erweiterten Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - oder das Vorstandsgremium
 - der Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Jugendsportwart
 - der Schriftführer
 - bis zu 4 Beisitzer
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
7. Geschäfte im Wert über 1000,00 € benötigen der Genehmigung von zwei vertretungsberechtigten Personen.
8. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstandsgremium einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder das Vorstandsgremium sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 15

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurden.

Satzung für den Tennis-Club Dornstetten e. V.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung fristgemäß einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
4. Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst sein.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dornstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am
31. März 2006

beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstandsgremium : Reinhard Hornberger
 Michael Josko
 Helmut Gaiser